

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Klaus Grehn, Petra Bläss,
Dr. Ruth Fuchs, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/873, 14/1066, 14/1205 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze (Zweites SGB III-Änderungsgesetz – 2. SGB III-ÄndG)**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-
Werner, Dr. Klaus Grehn, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs und der Fraktion der PDS
– Drucksachen 14/208, 14/1205 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung des Interessenausgleichs zwischen
Arbeitslosen und Beitragszahlern – Interessenausgleichsgesetz (IAG) –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11 a § 121 wird wie folgt gefaßt:

,§ 121
Zumutbarkeit

(1) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen des Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen.

(2) Zu den Interessen des Arbeitslosen zählt insbesondere der Schutz vor Einbußen bei Einkommen, Qualifikation und familiären Bindungen. Zu den Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler zählt insbesondere die Beendigung des Versicherungsfalls und die Erhöhung der Zahl der Versicherungspflichtigen.

(3) Eine Beschäftigung ist einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn sie gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt oder nicht versicherungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes ist.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt Näheres zu den Absätzen 1 bis 3 durch Anordnung.““

Bonn, den 23. Juni 1999

Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Klaus Grehn
Petra Bläss
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Absatz 1 stellt den rechtlichen Regelungsrahmen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) wieder her. Im AFG war die materielle Regelung dessen, was einem Arbeitslosen zumutbar bzw. unzumutbar ist, einer Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit und damit den Selbstverwaltungsorganen vorbehalten. Das Gesetz gab lediglich die abzuwägenden Interessen als solche vor. Dadurch wurde es möglich, die Interessenabwägung jeweils veränderten Arbeitsmarktlagen, aber auch spezifischen sozialen Lebenssituationen von Arbeitslosen anzupassen. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung z. B. der zulässigen Pendelzeiten diskriminiert insbesondere Frauen mit Kindern.

Die Anordnung hat bei der Ausgestaltung der einzelnen Aspekte der Zumutbarkeit (Qualifikation, Einkommen, Pendelzeiten, Wohnungswechsel usw.) dem Grundsatz zu folgen, daß einem Arbeitslosen nicht mehr, aber auch nicht weniger an Einschränkungen der persönlichen Wahl- und Entscheidungsfreiheit zugemutet werden kann als das, was für vergleichbare Arbeitnehmergruppen im normalen Arbeitsleben üblich ist.

In einem neuen Absatz 2 werden die abzuwägenden Interessen näher spezifiziert. Dabei wird davon ausgegangen, daß auf seiten des Arbeitslosen insbesondere der Einkommens- und Qualifikationsschutz ein zu wahrendes Interesse bildet. Dies deckt sich mit der Aufgabe der Arbeitslosenversicherung, die Gesamtheit der Beitragszahler vor einem übermäßigen Konkurrenzdruck Arbeitsloser zu schützen. Zu den Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler zählt vor allem die Beendigung des Versicherungsfalles und damit der Leistungszahlung durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, so daß die Belastung der Beitragszahler mit Beiträgen tendenziell sinken kann. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Arbeitsmarktes insgesamt und in seinen einzelnen Sektoren sind beide schutzwürdigen Belange gegeneinander abzuwägen, also z. B. Regelungen zu vereinbaren, unter welchen Bedingungen Qualifikationen, die auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr nachgefragt werden, nicht mehr schutzwürdig sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß an die Arbeitsbereitschaft, Mobilität und Flexibilität eines Arbeitslosen die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an einen beschäftigten Arbeitnehmer.

Absatz 3 stellt im Gesetz klar, daß die näheren Bestimmungen zur Zumutbarkeit und damit zur Verfügbarkeit eines Arbeitslosen ihre absolute Grenze an bestehenden gesetzlichen Regelungen, an dem verfassungsrechtlichen Gut der Tarifautonomie sowie am Schutz des sozialen Sicherungssystems vor Aushöhlung haben. Die Vorschrift entspricht weitgehend der bestehenden Gesetzeslage, ergänzt um die Vorschrift, daß auch eine nicht im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtige Beschäftigung einem Arbeitslosen

nicht zumutbar ist. Ob damit ein ausreichender Schutz vor der Ausweitung versicherungsfreier Beschäftigungen gegeben ist, muß dahingestellt bleiben. Denn es kann im Rahmen dieses Gesetzes nur geregelt werden, was einem Arbeitslosen im Rahmen der leistungsrechtlich erforderlichen Verfügbarkeit nicht zugemutet werden kann. Für diese Vorschrift gilt, was für Verfügbarkeit und Zumutbarkeit insgesamt gilt: Geregelt wird, was von seiten des Gesetzes und des Leistungsträgers vom Leistungsempfänger billigerweise erwartet werden kann und muß; daß ein Arbeitsloser seine Arbeitslosigkeit durch Ausweichen in versicherungsfreie Beschäftigung oder solche, die mit Einkommens- und Qualifikationsverlusten verbunden ist, beendet, wird nicht ausgeschlossen, bleibt aber seiner Entscheidung vorbehalten.